



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2024/33/MAFL/MAFL
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Manuel Flür, M.Sc.

DW: 1153

Innsbruck, 11.03.2024

Betrifft: Wasserstoffförderungsgesetz – WFöG

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.02.2024
Zust. Referent: Joel TÖLGYES

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Wasserstoff stellt eine wichtige Ressource für die Dekarbonisierung des österreichischen Industriesektors dar. Die Wasserstoffstrategie Österreichs sieht dahingehend den Aufbau von einem Gigawatt Produktionskapazität bis 2030 vor. Prioritär soll dieser Wasserstoff im Industriesektor (chemische Industrie, Stahlindustrie), den Flug- und Schiffsverkehr sowie im Energiesektor (Speicherfunktion) zum Einsatz kommen.

Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist die Förderung von neuen Erzeugungsanlagen für die Produktion von grünem Wasserstoff in Österreich. Hierfür sieht das Gesetz für die nächsten 10 Jahre ein Fördervolumen von 400 Millionen Euro vor. Mit diesen Mitteln sollen in etwa 8.900 bis 19.000 Tonnen Wasserstoff pro Jahr produziert werden. Die Förderung wird dabei im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens vergeben und in Form einer fixen Prämie als Zuschlag pro Einheit erzeugter Menge für eine Laufzeit von 10 Jahren gewährt.

A) Fördervoraussetzung erneuerbarer Strom wird begrüßt

Die Arbeiterkammer Tirol befürwortet den Umstand, dass die Förderung einer Anlage nur dann gewährt wird, wenn diese ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen (mit Ausnahme von Biomasse) betrieben wird. Der Gesetzgeber nimmt dabei auch auf die EU-Verordnungen Bezug, sodass eine einheitliche Definition für den Begriff der erneuerbaren Energien verwendet wird.

B) Förderkriterien anpassen

Unserer Ansicht nach müsste im § 6 „Allgemeine Förderungsvoraussetzungen“ festgehalten werden, dass primär jene Erzeugungsanlagen eine Förderung erfahren, welche dem Integrierten österreichischen Netzinfrstrukturplan (NIP) dienlich sind. Dieser weist bereits netzdienliche Standorte für Batterien und Elektrolyseure aus. Angesichts des enormen zusätzlichen Strombedarfs (siehe Tabelle 1) für die Zielvorstellungen des Wasserstoffförderungsgesetzes (9.000 bis 20.000 Tonnen pro Jahr) ist als Fördervoraussetzung sicherzustellen, dass nur jene Standorte eine Förderung erhalten, an denen ausreichende Netzkapazitäten zur Verfügung stehen. Sollten Standorte mit unzureichenden Netzkapazitäten gefördert werden, müssen die Kosten des Netzausbaus jedenfalls von der Betreiber-gesellschaften der jeweiligen Standorte getragen werden. Es darf nicht sein, dass in diesem Fall die notwendigen Netzausbaukosten der Allgemeinheit angelastet werden und hier insbesondere Haushaltskund:innen erneut zur Kassa gebeten werden. Diese tragen bereits jetzt fast die Hälfte der gesamten österreichischen Netzkosten und dies obwohl sie nur rund ein Viertel des österreichischen Stromverbrauchs verantworten. Eine weitere Belastung muss jedenfalls vermieden werden.

Wasserstoff in Tonnen/Jahr	Strombedarf		Stromeinheit
	min.	max.	
9.000	360	720	GWh
20.000	800	1.600	GWh

Tabelle 1: Berechnung des Strombedarfs, anhand der Zielvorgaben der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (S 4) und den Effizienzangaben hinsichtlich der benötigten Strommenge pro kg Wasserstoff (1 kg etwa 40 - 80 kWh) gemäß dem Zentrum Wasserstoff Bayern (<https://h2.bayern/infothek/faqs/>, zugegriffen am 11.03.2024)

Im Gesetzesentwurf wird im § 7 auf noch zu erlassende ergänzende Richtlinien verwiesen, die Regelungen zum Verfahren, den Rechten und Pflichten des

Fördernehmers und auch zur Durchführung zur Förderungsabwicklung enthalten. Diese werden vom BMK im Einvernehmen mit dem BMF erlassen. In diesen Richtlinien müsste unseres Erachtens jedenfalls verankert werden, dass auch Erweiterungen bei bestehenden Erzeugungsanlagen (zB Wasserstoffherzeugungsanlage der Wien Energie GmbH in Simmering oder die Anlage der MPREIS Warenvertriebs GmbH in Völs) eine Förderung beantragen können, sofern das Kriterium des Betriebs mit ausschließlich erneuerbaren Energiequellen erfüllt ist. Weiters müssten – der grundlegenden Zielsetzung der Wasserstoffstrategie Österreichs folgend – die Richtlinien die Bedingung enthalten, dass der produzierte Wasserstoff nachweislich nur für jene Zwecke verwendet wird, die gemäß dieser Wasserstoffstrategie als prioritär eingestuft sind. Die Arbeiterkammer Tirol möchte dahingehend nochmals ihre Position bekräftigen, dass angesichts der Effizienz und den damit verbundenen Ressourceneinsatz Wasserstoff nur in schwer zu elektrifizierenden Sektoren eingesetzt werden sollte und keine Anwendung im Bereich der individuellen Mobilität für Konsument:innen finden darf.

C) Wirtschaftssektor begleitend ausbauen

Mit Bedacht auf die finanziellen Zuwendungen im Bereich der Wasserstoffproduktion, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Österreich auch einen begleitenden Infrastrukturaufbau für Wasserstoff benötigt. Darüber hinaus muss auch die entsprechende Nachfrage angekurbelt werden, um die Abnahme des produzierten Wasserstoffs zu ermöglichen. Es bedarf somit einer abgestimmten Vorgangsweise auf mehreren Ebenen (regulatorisch bis zum Thema Förderungen), damit die Umstellung auf Wasserstoff gelingen kann.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

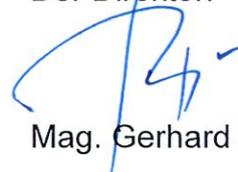
mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner